

# Lucerner Tagblatt.

Sechshunddreißigster Jahrgang.

N<sup>o</sup> 118.

den 19. Mai 1887.

Donnerstag.

Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

## Erstes Blatt.

### Die Lebensversicherung.

Der Zweck dieses Aufsatzes ist lediglich, über die Entstehung, das Wesen und den Nutzen dieses Institutes in objektiver Weise aufzuklären, herrschen doch über dieses Kapitel noch da und dort die verworrensten Ansichten und allerlei Vorurtheile.

Die erste Lebensversicherungs-Anstalt entstand anno 1705 in London, unter dem Namen „Amicable society for the insurance of lives“; sie war auf Gegenseitigkeit gegründet. 1714 folgte die heute noch bestehende „Union“, und das Unternehmen fasste rasch immer mehr Boden. Circa 100 Jahre später befanden in England schon 200 Gesellschaften; auch Frankreich und Holland folgten bald nach. In Deutschland dagegen wurde der erste Versuch erst im Jahre 1806 gemacht und zwar in Hamburg; derselbe mißlang des Krieges wegen. 1827 sodann folgte der zweite, glücklichere Versuch: die „Gothaer Lebensversicherungsanstalt“ ward in's Leben gerufen. Um's Jahr 1875 existierten in Deutschland bereits 28 größere Gesellschaften, 1884 = 34, während noch 1830 nur zwei solche bestanden. Folgende Ziffern illustriren diesbezüglich den Fortschritt in Deutschland von 1830 bis 1884:

Die Zahl der versicherten Personen stieg von 2072 auf 609,950, die versicherte Kapitalsumme von 11,768,000 Mark (1 Mark = Fr. 1.25) auf deren 2,658,232,000. Der Durchschnitt des versicherten Kapitals sank von 5680 auf 3798 Mark, ein Beweis, daß die Institution sich in immer weitem Kreise eingebürgert hat. Theils nach amtlichen statistischen Erhebungen, zum Theil insolge sorgfältiger Schätzungen betragen die Zahl der Kapitalversicherungs-Anstalten und die versicherten Summen vor 20 Jahren, in Franken ausgedrückt: in Großbritannien und Irland 170 mit 11,250 Millionen, in den Vereinigten Staaten Nord-America's 65 (6750 Mill.), in Frankreich 16 (1556 1/2 Mill.), in den deutschen Staaten 34 (1312 1/2 Mill.), im übrigen Europa 25 (750 Mill.), und in der gesammten übrigen Welt 30 (937 1/2 Mill.), zusammen 330 Anstalten mit 22,566 1/2 Millionen Franken Kapital. — Für den heutigen Stand fehlen uns leider die genauen Ziffern, doch ist so viel sicher, daß dieselben enorm hoch, d. h. ganz bedeutend höher als vor zwei Decennien, sich belaufen. Und es werden fortwährend neue Gesellschaften gegründet. Auch die Schweiz ist jetzt mit solchen, theils einheimischen, theils fremden Ursprungs, reichlich bedacht. Wohl ist durch das schweizerische Versicherungs-gesetz in der Sache bessere Ordnung geschaffen worden, indem nun hauptsächlich höhere Kautelen verlangt werden; allein die große Konkurrenz ist dennoch geblieben.

Die Lebensversicherung hat das Eigenthümliche, daß das Risiko — das Ableben — ein absolut sicheres und bloß der Zeitpunkt seines Eintretens ungewiß ist; darum eben muß die Prämie im Vergleich mit andern Versicherungen, z. B. gegen Unfall (wo die Gefahr eine beschränkte ist) ziemlich hoch bemessen werden. So ungewiß nun aber auch die Lebensdauer des einzelnen Menschen ist, so streng gesetzlich erscheint die Ziffer der Todesfälle, sobald man nur eine hinlänglich große Population der Berechnung zur Basis setzt. Aufgabe der Statistik ist es, möglichst genau das Mortalitätsverhältniß zu ermitteln.

Nebstdem schätzen sich die Gesellschaften vor Schäden und die Versicherten vor Nachschüssen durch Erhebung einer weit höhern Prämie, als nöthig wäre; der Ueberfluß fließt dann als „Gewinnanteil“ wieder in die Tasche der Versicherten. Außerdem wird ein Reservefond gebildet, um gegen gesteigerte Sterblichkeit, insolge von Epidemien u., gesichert zu sein. Wider Kriegsgeschehnisse wird allgemein eine Extraprämie erhoben von 5–10% der versicherten Summen, was sehr begründet ist. Während jedoch einzelne Gesellschaften die unbedingte Versicherung im Kriegsfall übernehmen — die Leser des „Luz. Tagbl.“ werden sich noch der beglücklichen Zeitungsartikel erinnern — machen andere gewisse Klauseln. Die Art dieser Bestimmungen ist für den Wehrmann natürlich von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit.

Die Konkurrenz hat die Prämienanfätze so ziemlich ausgeglichen, und der Unterschied der verschiedenen Gesellschaften unter sich beruht meistens auf der mehr oder weniger sichern Fundirung, sowie auf der Höhe des Gewinnanteils, wohl auch in der größeren oder geringeren Strenge puncto Zurückweisung zweifelhafter Konstitutionen. Einige Societäten er-

heben von der letztern Kategorie Versicherungs-lustiger Zusatzprämien, zumeist aber werden sie auf Modifikationen verwiesen, welche gegen Entrichtung höherer Prämien eine Abkürzung der Zahlungspflicht als Gegenleistung bieten.

Der Reim zur Entstehung der Lebensversicherungen lag in den Continen, welche im 17. Jahrhundert austauchten und auf dem eigenthümlichen Prinzip beruhten, daß im Ablebensfall die einbezahlten Prämien den Ueberlebenden zufließen und an diese in Form einer Rente auszubezahlt wurden. Dies System ist noch jetzt in den verschiedenen Arten von Leibrenten beibehalten, wird indessen viel weniger benötigt, als die Kapitalversicherung, welche dem vermögenslosen Familienvater einen Theil der ihn drückenden Sorgen abnimmt, während die Leibrenten sich mehr für alleinstehende oder besser situierte Leute eignen. Ihren Namen haben die Continen von Erfinder, dem italienischen Arzt Conti, der unter Ludwig XV. in Paris lebte.

Welches sind nun die allgemeinen und besondern Vortheile der Lebensversicherung?

Wer sparen will und kann, hat heutzutage allerdings überall Gelegenheit, das Ersparte auf einer für sich geltenden Erparnißkasse einstragend anzulegen. Wer lange lebt und lange spart, kann es dabei zu einer ordentlichen Summe bringen, obwohl bekanntlich auch hier eine absolute Garantie bezüglich der Sicherheit keineswegs geboten ist, und in gewissen Zeiten, wie z. B. gegenwärtig, auch nicht besonders hohe Zinse vergütet werden können. Wie aber, wenn der Hausvater zu früh wegstirbt, bevor seine Einlagen genügend waren, um die (manchmal große) Familie vor Noth zu schützen, und ein ordentlicher Erwerb nicht mehr vorhanden ist? Da hilft die Lebensversicherung. Auch sie ist eine Art Sparkasse, welche den Einlegern das Kapital sammt Zinseszinsen ausbeißt und zurückgibt. Sie gibt aber nicht, wie die eigentlichen Sparkassen (deren gemeinnütziges Wirken wir voll und ganz anerkennen), jedem Einzelnen seine Einlage zurück, sondern der Gesammtheit. Dadurch ist es ihr möglich, den frühen Sterbenden die gleiche Summe auszubezahlen wie den länger Lebenden, indem sie einen Theil der Einlagen der Letztern den ersten zutommen läßt. — Hierbei haben wir ausschließlich die Versicherung auf Ableben, für weniger bemittelte Leute wohl die zweckmäßigste Form, im Auge.

Niemand weiß, wann ihm der Tod erteilt. Wie oft müssen die Hinterlassenen beim Tode ihres Ernährers bitter darben! Zu dessen Lebzeiten befanden sie sich in guten finanziellen Verhältnissen und hätten gar wohl die kleine Summe ersparen können, um sich vor Noth zu bewahren. Mit einem, wenn auch bescheidenen Kapital kann eine Witwe schon Vieles thun, sich wieder eine menschenwürdige Existenz gründen und den Kindern eine richtige Erziehung verschaffen; ohne ein solches Vermögen aber sind sie Alle dem Mangel ausgesetzt, und die Früchte harter Arbeit gehen verloren, weil man aus lauter Sorglosigkeit veräußert hatte, rechtzeitig auf den schlimmen Zufall vorzusehen.

Aber auch solchen Leuten, deren Kapitalien hauptsächlich in Liegenschaften, Handelsgeheimnissen u. dgl. stecken, ist die Auszahlung einer Lebensversicherungspolice schon sehr oft gut zu staten gekommen; sie hat wenigstens dazu gebietet, die laufenden Bedürfnisse für die Familie nach Wunsch befriedigen zu können. Denn nicht jede feste Anlage kann von heute auf morgen zurückgezogen, d. h. flüssig gemacht werden. Ferner möchten wir fragen: Wer bürgt dem momentan selbst reichen Manne dafür, daß er zeitweilig sich der Huld ökonomischen Glüdes freuen kann? Ist's doch schon gar oft vorgekommen, daß einer heiter und sorgenlos verlebten Jugend ein recht düsterer, verweissungsvoller Lebensabend gefolgt ist! „Der kluge Mann baut vor.“

Und sodann gibt es dergleichen verschiedene Arten der Versicherung (nicht bloß auf das Ableben), daß manch' Einer auf das spätere Alter ein nettes Vermögen sich zu sichern im Stande ist, dessen Genuß er nach menschlicher Berechnung noch wohl erleben kann. — Jungen (auch ledigen) Leuten ist der Beitritt zur Lebensversicherung deßhalb anzurathen, weil sie verhältnißmäßig geringe Prämien bezahlen müssen. Jene können dadurch ihre allfälligen nicht gerade reichen Eltern, Verwandte, Guthäter u. vor allerhand Unannehmlichkeiten schützen. Aus all' diesen Gründen zählen denn auch die verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften u. a. Mitglieder von großem Reichthum sowie jugendlichen Alters und Standes.

In allererster Linie aber soll das Haupt der Familie bei Lebzeiten seine Angehörigen denart sicher stellen, daß ihnen nach seinem Tode, aus dieser schon bald oder erst in

späten Jahren erfolgen, jedenfalls ein den Umständen entsprechendes Kapital zur Verfügung steht; mit andern Worten: der Familienvater vorab soll sich versichern.

Jeder Einsichtige wird zugestehen, daß eine allseitige Theilnahme an der Lebensversicherung vielem Elend und Jammer abhelfe und für das Volk eine wahre Wohlthat werden kann. Diese Ueberzeugung drückt sich nach und nach in allen Schichten der Bevölkerung Bahn und erstarkt um das Entstehen so zahlreicher Versicherungsanstalten im In- und Auslande.

Es läßt sich freilich auch nicht verkennen, daß mehrere dieser Gesellschaften an verschiedenen Uebeln leiden. Die Versicherungs-lustigen thun daher gut, nicht leichtfertig zu handeln, sondern Alles wohl zu prüfen und ja nicht einzig auf die niedrigen Prämienanfätze zu schauen. Wenn jedoch ein Versicherungs-institut durch seine ganze Vergangenheit, seine Fonds und die in den Statuten niedergelegten gesunden Grundzüge allgemeines Vertrauen verdient — wir nennen natürlich keine Namen — dann zögere man nicht, sein Leben mit einer Summe zu versichern, welche den tatsächlichen, persönlichen Verhältnissen entspricht.

### Gidgenoffenschaft.

△ Bundesstadt. Anlässlich der Einschreibung sämtlicher landsturmpflichtiger Mannschaften haben eine Anzahl Wiederläufer Veranlassung genommen, beim Militärdepartement um Entziehung des eigentlichen Kriegsdienstes einzukommen, und sie haben ihm auseinandergesetzt, daß, da das Verbiehen von Blut ihnen ausdrücklich verboten sei, sie das Land verlassen und auswandern müssten, wenn sie zum eigentlichen Waffentragen angehalten würden.

Das Militärdepartement hat ihnen natürlich eine Versicherung, daß dies nicht und nie geschehe, nicht geben können, so wenig als es die Wiederläufer, die im Auszug und in der Landwehr dienstpflichtig sind, des Dienstes entgehen kann.

Aber den Letztern ist dies bahin insofern entgegengekommen worden, als man sie in die Sanität einreichte, wo sie sich durchweg als eifrige und zuverlässige Soldaten erweisen haben sollen. Vermuthlich wird auch den landsturmpflichtigen Wiederläufern eine Stellung angewiesen, welche sie nicht in Widerspruch zu ihren religiösen Pflichten bringt. Denn schließlich ist es besser, diese einsachen und ruhigen Leute in einer ihnen zusagenden Weise verwenden zu können, als sehen zu müssen, daß sie die Schweiz verlassen. Eine förmliche Zulage, daß sie jenseits nur als Sanitätspersonal verwendet werden, kann man ihnen aber nicht machen, weil man ihnen nicht Rechte zuzuschreiben darf, welche andere Schweizerbürger nicht besitzen und deren Geltendmachung seitens einer größeren Zahl von Bürgern eine richtige Rekrutierung aller Waffengattungen verunmöglichen würde.

Luzern. Wie gestern gemeldet wurde, hat sich der an Stelle des Hrn. Oberst Vell zum Regierungsrath gewählte Hr. Kantonsingenieur Zellmann eine zehntägige Beurlaubung erbeten. Hr. Reg.-Rath Zolt wird, wie wir zu wissen glauben, die Wiederwahl in den Regierungsrath nur unter der Bedingung annehmen, daß eine Reorganisation des Geschäftsreglementes der Behörde im Sinne etwaiger Entlastung des Gemeinde-Departements statufinde, und es heißt, auch Hr. Zingg werde die Wiederwahl nur mit dem Vorbehalt acceptiren, daß ihm eventuell gestattet werde, während der Amtsdauer aus der Behörde auszutreten.

Wir haben also eine gelinde „Ministerkrise“ vor uns, hoffen aber, dieselbe werde unglücklich zu allseitiger Befriedigung gelöst werden.

— Gewerbetreibende von Sursee und Umgebung haben in Betreff des Hauszwangs eine Petition unterzeichnet, welche demnach dem Großen Rathe unterbreitet werden soll. Derselbe strebt die Revision des Hausgesetzes in folgendem Sinne an:

1. Für Ausübung des Handels im Umherziehen (Hausfren) ist der Besitz eines Gewerbepatentes erforderlich. Das Patent wird nur an solche Personen erteilt, welche a. das 20. Altersjahr zurückgelegt haben; b. eigenen Nachlass sind oder dazu die Einwilligung ihrer gesetzlichen Rechtsvertreter (Eltern oder Vormünder) verlangt haben; c. guten Leumund haben und von keiner ekelhaften oder ansteckenden Krankheit befallen sind.

2. Die Patente werden nach Prüfung über das Vorhandensein der vorgenannten persönlichen Erfordernisse vom Postdepartement des Regierungsrathes und zwar längstens

Die nächste Nummer des Tagblattes erscheint Freitag Abends.